Einkaufsrecht aktuell

- Kompaktes Basiswissen -

Dr. Andreas Stangl

Inhalt

- 1. Einleitung
- 2. Vertragsbeziehungen
- 3. Vertragstypen
- 4. Rechtsgrundlagen für Einkaufsverträge
- 5. Vertragsgestaltung und Abwicklung
- 6. Störungen in der Vertragsabwicklung
- 7. Sondervorschriften für Kaufleute
- 8. Insolvenz des Lieferanten
- 9. Zusammenfassung



RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Einleitung

Einkaufsrecht aktuell

Einleitung

Sensibilisierung für Vertragsprobleme, "Unfälle passieren am Schreibtisch" Unterscheidung Vertragstypen

Schwerpunkt Kaufrecht

- Vertragsgestaltung (AGB)
- Vertragsabwicklung/-beendigung
- Vertragsstörungen

Sonderrechte der Kaufleute

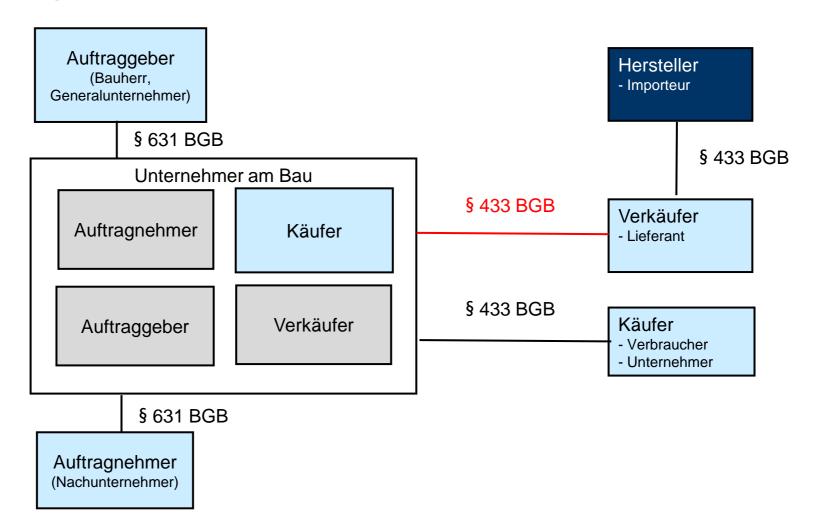
Inhalt

- 1. Einleitung
- 2. Vertragsbeziehungen
- 3. Vertragstypen
- 4. Rechtsgrundlagen für Einkaufsverträge
- 5. Vertragsgestaltung und Abwicklung
- 6. Störungen in der Vertragsabwicklung
- 7. Sondervorschriften für Kaufleute
- 8. Insolvenz des Lieferanten
- 9. Zusammenfassung

Vertragsbeziehungen

Vertragsbeziehungen

Allgemein



Kanzlei am Steinmarkt

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Inhalt

- 1. Einleitung
- 2. Vertragsbeziehungen
- 3. Vertragstypen
- 4. Rechtsgrundlagen für Einkaufsverträge
- 5. Vertragsgestaltung und Abwicklung
- 6. Störungen in der Vertragsabwicklung
- 7. Sondervorschriften für Kaufleute
- 8. Insolvenz des Lieferanten
- 9. Zusammenfassung



RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Vertragstypen



Allgemein

Vertragstyp	Beispiele
Veräußerungsverträge	Kauf, Tausch, Schenkung
Gebrauchsüberlassungsverträge	Miete, Leihe, Sach- und Gelddarlehensverträge
Tätigkeit im Dienst oder Interesse eines Anderen	Dienstvertrag, Werkvertrag, Maklervertrag, Auslobung, Auftrag, Verwahrung
Sicherung und Bestärkung einer Schuld	Bürgschaft, Anerkenntnis, Vergleich

FACHANWÄLTE

Kaufvertragsrecht

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Vertragstypen

Kaufvertragsrecht

Anwendungsbereich der §§ 433 ff. BGB					
Sachkauf	- Rechte und - sonstige Gegen- stände	Tausch,	Werklieferungs- vertrag		
§ 433 Abs. 1 BGB	§ 453 BGB	§ 480 BGB	§ 651 S. 1 BGB Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat. Bei nicht vertretbaren Sachen ergänzend Werkvertragsrecht, § 651 S. 3 BGB		

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Dienstvertragsrecht

Dienstvertragsrecht

Anwendungsbereich des Dienstvertragsrechts, § 611 BGB

Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeglicher Art sein, für die der Dienstverpflichtete ein Entgelt verlangen kann. Der Dienstvertrag ist daher ein gegenseitiger Vertrag.

Pflichten des Dienstverpflichteten:

- Tätigwerden (und Einhaltung entsprechender Sorgfaltspflichten)
- Treuepflicht (insb. im Arbeitsrecht)

Pflichten des Dienstberechtigten:

- Zahlung der Vergütung
- Fürsorgepflicht (insb. im Arbeitsrecht)

Dienstvertragsrecht

Anwendungsbereich des Dienstvertragsrechts, § 611 BGB			
Der Dienstvertrag ist vom Werkvertrag abzugrenzen:			
Dienstvertrag	Werkvertrag		
Dienstverpflichteter schuldet nur die Tätigkeit als solche.	Unternehmer schuldet nicht nur die Tätigkeit, sondern auch den Erfolg der Tätigkeit.		

Werkvertragsrecht

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Vertragstypen

Werkvertragsrecht

Anwendungsbereich des Werkrechts, §§ 631 ff. BGB				
Herstellung unbeweglicher Sachen	Reparatur- arbeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen	Geistige Tätigkeit	Unkörperlicher Arbeitserfolg	Erstellung von Individual- software
Herstellung beweglicher Sachen, § 651 BGB Grundsatz: Kaufrecht				

RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE

Werklieferungsvertrag

Werklieferungsvertrag

Anwendungsbereich des Werklieferungsvertrages, § 651 BGB

Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen

vertretbare Sachen	nicht vertretbare Sachen
Kaufvertragsrecht, §§ 433 ff. BGB	 Kaufvertragsrecht, § 433 ff. BGB ergänzend: - § 642 BGB: Mitwirkungspflicht Besteller - § 643 BGB: Kündigung des Unternehmers - § 645 BGB: Verantwortlichkeit des Bestellers - § 649 BGB: Kündigung des Bestellers - § 650 BGB: Kostenanschlag

FACHANWÄLTE

Mietvertragsrecht